

Richtlinien zur Bereitstellung von Wasser für die Weinbergbewässerung

vom 22.01.2024

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form. Sind mehrere Personen betroffen, gilt dennoch die Singularform.

Vorbemerkung

Gemrigheim ist eine vom Weinbau geprägte Gemeinde. Gute Randbedingungen für den Weinbau zu schaffen, sind der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen.

Zur Sicherung der Qualität im lokalen Weinbau werden in der Sommerzeit viele Weinberge in Gemrigheim bewässert. Gleichmaßen gilt das für den Anbau von Obst.

Die Gemeinde richtet dafür wie in den vergangenen Jahren am Parkplatz der Wasenhalle und an der Kläranlage Zapfstellen ein, an denen die Winzer und Obstbauern Wasser zur Bewässerung ihrer Weinberge und Obstwiesen holen können.

Um dies für alle Seiten möglichst unbürokratisch, gerecht und wirtschaftlich regeln zu können sowie einen störungsfreien Betrieb und ein Mindestmaß an Sicherheit gegenüber Missbrauch und Sabotage durch Dritte zu erzielen, erfolgt die Abgabe von Wasser unter den folgenden Bedingungen:

§ 1

Art der Unterstützung

Die Gemeinde Gemrigheim stellt am Parkplatz der Wasenhalle und an der Kläranlage jeweils eine Zapfstelle für Wasser zur Bewässerung von Weinbergen und dem Obstanbau auf Gemrigheimer Gemarkung zur Verfügung.

Eine Wasserentnahme z.B. für das Befüllen von Pools oder zur Bewässerung von Hausgärten ist nicht zulässig.

Das Wasser hat keine Trinkwasserqualität und ist nur zum Gießen zu verwenden.

§ 2

Berechtigung und Antrag

Eine Bezugsberechtigung kann nur auf schriftlichen Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formularblatt beantragt werden.

Antrags-Formularblätter stehen als Download auf der Internetseite www.gemrigheim.de zur Verfügung. Sie können auch per E-Mail im Bürgerbüro an buergerbuero@gemrigheim.de angefordert werden. Wer keine Möglichkeit hat, auf Mail oder Internet zuzugreifen, wendet sich bitte telefonisch an das Bürgerbüro.

Antrags- und damit wasserabnahmeberechtigt sind Gemrigheimer Winzer und Obstanbauer.

In seinem Antrag bestätigt der Winzer bzw. Obstbauer durch Unterschrift seine Bezugsberechtigung gemäß dieser Richtlinie und erkennt diese und die darin formulierten Bedingungen als bindend an.

Dieses auf „Treu und Glauben“ basierende Vorgehen soll den Bedürfnissen und den Ansprüchen der Wengerter, Obstbauern sowie der Gemeindeverwaltung gerecht werden.

Liegt eine Abnahmeberechtigung vor, wird diese dem Antragssteller schriftlich durch die Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Handlungen entgegen den hier getroffenen Vereinbarungen führen unter Festsetzung einer Verwaltungsgebühr zum sofortigen Entzug der Bezugsberechtigung.

§ 3 Wasserentnahme

Die Absperrrichtungen für das Wasser an den Ausgabestellen sind durch Zahlenschlösser gesichert.

Der Code für die Zahlenschlösser wird nach erfolgreicher Prüfung der Bezugsberechtigung zusammen mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung ausgegeben.

Der Code darf nicht an Unberechtigte weitergegeben werden!

Der Zapfvorgang ist mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen. Unnötiger Wasserverlust ist zu vermeiden.

Nach dem Zapfvorgang ist die Absperrrichtung wieder zu schließen und durch das vorhandene Schloss gegen unberechtigte Entnahme zu sichern.

Die Wasserentnahme ist an Werktagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Wasserentnahme geschlossen.

Das Ruhebedürfnis der Mitbürger beim Transport des Wassers ist zu beachten.

Störungen und Schäden der Wasserentnahme sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 4 Dokumentation

Jeder Nutzer hat seine Wasserentnahme selbständig und eigenverantwortlich zu protokollieren und bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres mit dem bereitgestellten Formular an die Gemeinde (Gemeindekasse) zu melden.

Wird das Wasserentnahmeprotokoll nicht, nicht vollständig oder verspätet eingereicht, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, den Verbrauch zu schätzen.

Die Gemeinde behält sich vor, das jeweils gezapfte Wasser zu einem Preis von 0,80 € netto pro m³ abzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 22.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen, auch stillschweigenden Vereinbarungen (auch Gewohnheitsrechte) außer Kraft.

Gemmrigheim, 22.01.2024


Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.